

Reformierte Kirche Zürich

**Zusammenschluss der evangelisch-reformierten Kirchgemeinden der
Stadt Zürich und der Kirchgemeinde Oberengstringen zur
Kirchgemeinde Zürich**

**Zusammenschlussvertrag der Zentralkirchenpflege des reformierten
Stadtverbands Zürich zuhanden der Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden**

Zürich, 29. März 2017

Vertrag

betreffend

Zusammenschluss der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinden der Stadt Zürich und der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Oberengstringen zur Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Zürich

Präambel

Die

- Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Zürich Affoltern, vertreten durch die Kirchenpflege, diese vertreten durch
- Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Zürich Albisrieden, vertreten durch die Kirchenpflege, diese vertreten durch . . .
- Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Zürich Altstetten, vertreten durch die Kirchenpflege, diese vertreten durch . . .
- Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Zürich Aussersihl, vertreten durch die Kirchenpflege, diese vertreten durch . . .
- Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Zürich Balgrist, vertreten durch die Kirchenpflege, diese vertreten durch . . .
- Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Zürich Enge, vertreten durch die Kirchenpflege, diese vertreten durch . . .
- Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Zürich Fluntern, vertreten durch die Kirchenpflege, diese vertreten durch . . .
- Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Zürich Fraumünster, vertreten durch die Kirchenpflege, diese vertreten durch . . .
- Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Zürich Friesenberg, vertreten durch die Kirchenpflege, diese vertreten durch . . .
- Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Zürich Grossmünster, vertreten durch die Kirchenpflege, diese vertreten durch . . .
- Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Zürich Hard, vertreten durch Kirchenpflege, diese vertreten durch . . .
- Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Zürich Hirzenbach, vertreten durch die Kirchenpflege, diese vertreten durch . . .
- Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Zürich Höngg, vertreten durch die Kirchenpflege, diese vertreten durch . . .
- Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Zürich Hottingen, vertreten durch die Kirchenpflege, diese vertreten durch . . .
- Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Zürich Im Gut, vertreten durch die Kirchenpflege, diese vertreten durch . . .

- Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Zürich Industriequartier, vertreten durch die Kirchenpflege, diese vertreten durch . . .
- Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Zürich Leimbach, vertreten durch die Kirchenpflege, diese vertreten durch . . .
- Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Zürich Matthäus, vertreten durch die Kirchenpflege, diese vertreten durch . . .
- Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Zürich Neumünster, vertreten durch die Kirchenpflege, diese vertreten durch . . .
- Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Oberengstringen, vertreten durch die Kirchenpflege, diese vertreten durch . . .
- Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Zürich Oberstrass, vertreten durch die Kirchenpflege, diese vertreten durch . . .
- Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Zürich Oerlikon, vertreten durch die Kirchenpflege, diese vertreten durch . . .
- Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Zürich Paulus, vertreten durch die Kirchenpflege, diese vertreten durch . . .
- Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Zürich Predigern, vertreten durch die Kirchenpflege, diese vertreten durch . . .
- Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Zürich Saatlen, vertreten durch die Kirchenpflege, diese vertreten durch . . .
- Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Zürich Schwamendingen, vertreten durch die Kirchenpflege, diese vertreten durch . . .
- Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Zürich Seebach, vertreten durch die Kirchenpflege, diese vertreten durch . . .
- Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Zürich Sihlfeld, vertreten durch die Kirchenpflege, diese vertreten durch . . .
- Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Zürich St. Peter, vertreten durch die Kirchenpflege, diese vertreten durch . . .
- Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Zürich Unterstrass, vertreten durch die Kirchenpflege, diese vertreten durch . . .
- Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Zürich Wiedikon, vertreten durch die Kirchenpflege, diese vertreten durch . . .
- Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Zürich Wipkingen, vertreten durch die Kirchenpflege, diese vertreten durch . . .
- Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Zürich Witikon, vertreten durch die Kirchenpflege, diese vertreten durch . . .
- Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Zürich Wollishofen, vertreten durch die Kirchenpflege, diese vertreten durch . . .

gestützt auf die Volksabstimmung vom 28. September 2014 zur Bildung der Kirchgemeinde Zürich,
in der Absicht, sich zur Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Zürich zusammenzuschliessen,
in der Erwartung, dass auf kantonaler und landeskirchlicher Ebene die dafür notwendigen Rechtsgrundlagen geschaffen werden und somit die auf dieser Basis zu erlassende Kirchgemeindeordnung vom Kirchenrat genehmigt wird,

bekunden, sich dabei an folgenden Grundsätzen zu orientieren:

1. Die Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Zürich ist Teil der weltweiten christlichen Gemeinschaft, der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich und der Zivilgesellschaft.
2. Die Kirchgemeinde Zürich versteht unter „Gemeinde“ im Sinne der Kirchenordnung sowohl die territorial gefasste Parochie (Kirche am Ort) als auch sozialräumlich, lebensweltlich ausgerichtete Organisationen, die Teil der Kirchgemeinde Zürich sein wollen und von dieser anerkannt werden (Kirche am Weg).
3. Die Vielfalt ihrer Mitglieder, unterschiedliche Werthaltungen, Glaubensformen und Lebenswelten prägen die Kirchgemeinde Zürich. Im offenen Dialog und in demokratischen Verfahren werden gemeinsam getragene Lösungen gefunden.
4. Angebote und Aktivitäten werden an den Menschen, an ihrem Umfeld, an verschiedenen Milieus und den damit verbundenen Bedürfnissen ausgerichtet. Eine nachhaltige Entwicklung, mit Blick auf den gesellschaftlichen Wandel und die damit verbundenen Innovationen ist Leitlinie für das betriebliche Denken und Handeln.
5. Partizipation in unterschiedlichen Ausprägungen und auf allen Ebenen sowie eine vielfältige Wahlfreiheit sind zentrale Voraussetzungen für ein starkes Profil, für fortlaufende Reformation sowie für die Identifikation mit der Kirche.
6. Die notwendigen Strukturen (Aufbau- und Ablauforganisation) sind verständlich, zugänglich und transparent, aber auch effizient und wandlungsfähig. Sie respektieren die Gewaltenteilung, orientieren sich am Subsidiaritätsprinzip, sind belastbar und in der Lage, mit unterschiedlichen Sichtweisen sachlich und fair umzugehen.
7. Strukturbestimmend für die künftige Kirchgemeinde Zürich sind gemäss richtungsweisendem Vorentscheid der Zentralkirchenpflege vom 21. September 2016:
 - a. Die Stimmberechtigten bilden das oberste Organ der Kirchgemeinde Zürich. Sie nehmen ihre Rechte durch die Wahl der Mitglieder des Kirchgemeindeparkaments, durch Initiative und Referendum sowie durch Abstimmungen an der Urne wahr.
 - b. Die 45 Mitglieder des Kirchgemeindeparkaments werden im Majorzverfahren an der Urne in den Wahlkreisen gewählt, wie sie bei der Wahl des Gemeinderates der Stadt Zürich oder des Kantonsrats zur Anwendung kommen. Oberengstringen wird dem Wahlkreis Zürich 10 zugeschlagen.
 - c. Die Kirchgemeinde verfügt über eine Kirchenpflege mit sieben Mitgliedern, deren Wahl durch das Kirchgemeindeparkament erfolgt.
 - d. Die Kirchgemeinde Zürich gliedert sich in zehn Kirchenkreise. Diese sind als wichtige Bindeglieder und Vermittler zwischen dem kirchlichen Leben im Kreis und den Organen der Kirchgemeinde Organisationseinheiten ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Die Kirchenkreise verfügen über eine Kirchenkreisversammlung und eine von dieser gewählten Kirchenkreiskommission. Die Kirchenkreisversammlung schlägt die zu wählenden Pfarrpersonen zuhanden der Volksabstimmung vor.
 - e. Die Kirchenkreise gestalten das kirchliche Leben in ihrem Sozialraum, kümmern sich im direkten Dialog mit ihren Angehörigen um die bedarfsgerechte gedeihliche Entwicklung der auf ihrem Gebiet tätigen lebensräumlichen und lebensweltlichen kirchlichen Orte und stellen die Koordination mit der Kirchenpflege sicher. Sie nehmen stellvertretend für die Kirchenpflege die in der Kirchgemeindeordnung bezeichneten Aufgaben wahr.
 - f. Angehörige des Kirchenkreises sind die Mitglieder der Kirchgemeinde mit Wohnsitz im Kirchenkreis sowie die Mitglieder der Kirchgemeinde, die ihre Zugehörigkeit zum Kirchenkreis erklärt haben. Sie nehmen ihre Rechte in der Kirchenkreisversammlung wahr.

stellen. Die Projektsteuerung kann Ausschüsse bilden oder Arbeitsgruppen einsetzen sowie zur Vorbereitung und Beratung einzelner Geschäfte Fachpersonen beiziehen.

3 Der Stadtverband trägt die Kosten des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden und seiner Auflösung. Die Zentralkirchenpflege legt das Projektbudget und die Ausgabenkompetenzen der Projektsteuerung im Rahmen des Projektbudgets fest.

Art. 6. Zustandekommen des Vertrags

1 Die Zentralkirchenpflege beschliesst diesen Vertrag zuhanden der Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden.

2 Der Vertrag unterliegt der Abstimmung in den Verbandsgemeinden. Zuständig sind die Kirchgemeindeversammlungen. Der Verbandsvorstand legt die Frist fest, bis wann die Abstimmungen durchzuführen sind.

3 Stimmen mindestens 24 Verbandsgemeinden dem Vertrag zu, so beantragt der Verbandsvorstand dem Kirchenrat die Genehmigung dieses Vertrags und zuhanden der Kirchensynode die Vereinigung der Verbandsgemeinden zur Kirchgemeinde Zürich.

4 Der Vertrag tritt nach der Genehmigung durch den Kirchenrat in Kraft.

2. Die Kirchgemeinde Zürich

Art. 7. Gebiet

Das Gebiet der Kirchgemeinde Zürich umfasst das Gebiet der Stadt Zürich und der politischen Gemeinde Oberengstringen.

Art. 8. Gemeindegemeinde

Die amtliche Bezeichnung der Kirchgemeinde Zürich lautet «Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Zürich».

Art. 9. Mitgliedschaft

Mitglied der Kirchgemeinde Zürich ist jedes Mitglied der Landeskirche mit Wohnsitz in der Kirchgemeinde Zürich. Die Mitglieder der Verbandsgemeinden werden Mitglieder der Kirchgemeinde Zürich.

Art. 10. Organisation

1 Die Kirchgemeindeordnung regelt gestützt auf die Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche:

- a) die Strukturen und die Behördenorganisation der Kirchgemeinde Zürich sowie die Aufgaben und Zuständigkeiten ihrer Organe,
- b) den Übergang des Stadtverbands und der Verbandsgemeinden in die neue Kirchgemeinde, so dass deren Aufbau und Funktionieren zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses sichergestellt sind.

2 Die erste Amtsdauer der Organe und Behörden der Kirchgemeinde Zürich beginnt im Zeitpunkt des Zusammenschlusses bzw. mit der Wahl und endet mit der Amtsdauer 2018-2022 der Kirchgemeinden.

3 Ab 1. Januar 2019 nehmen die bisherige Zentralkirchenpflege als Legislative und der bisherige Verbandsvorstand als Exekutive die Funktionen der Organe der Kirchgemeinde Zürich so lange wahr, bis diese nach neuem Recht ordentlich bestellt worden sind.

Art. 11. Abstimmungs- und Wahlleitung

Die Aufgabe der Wahl- und Abstimmungsleitung bei Urnenwahlen und Urnenabstimmungen der Kirchgemeinde Zürich wird der Stadt Zürich übertragen.

3. Abstimmungen und Regelungen mit Blick auf den Zusammenschluss

Art. 12. Kirchgemeindeordnung

1 Der Vorstand erarbeitet nach der Zustimmung zum Zusammenschlussvertrag die Kirchgemeindeordnung der Kirchgemeinde Zürich. Er führt über den Entwurf in geeigneter Form eine Vernehmlassung durch.

2 Die Zentralkirchenpflege verabschiedet die Kirchgemeindeordnung auf Antrag des Vorstandes zuhanden der Stimmberechtigten der Kirchgemeinde Zürich. Diese entscheiden über die Kirchgemeindeordnung an der Urne. Der Vorstand legt den Abstimmungstermin fest.

3 Wird die Kirchgemeindeordnung von den Stimmberechtigten verworfen, so wird den Stimmberechtigten so bald als möglich eine überarbeitete Kirchgemeindeordnung zur Abstimmung unterbreitet.

4 Nach Annahme durch die Stimmberechtigten beantragt der Vorstand dem Kirchenrat die Genehmigung der Kirchgemeindeordnung.

Art. 13. Amtsdauer Verbandsgemeinden und Stadtverband

1 Die Amtsdauer 2014–2018 der gewählten Organe der Verbandsgemeinden verlängert sich bis zum 31. Dezember 2018.

2 Die Organe des Stadtverbands werden im Jahr 2018 ordentlich bestellt. Sie übernehmen am 1. Januar 2019 die in Art. 10 Abs. 3 vorgesehenen interimistischen Funktionen.

Art. 14. Budget 2019

1 Die Projektsteuerung erarbeitet das Budget der Kirchgemeinde Zürich für das Rechnungsjahr 2019 und legt es der Zentralkirchenpflege zum Beschluss vor.

2 Die Rechnungsprüfungskommission des Stadtverbands prüft das Budget gemäss Abs. 1.

Art. 15. Genehmigung und Prüfung der Jahresrechnungen

1 Die Kirchgemeindeordnung bezeichnet die zuständigen Organe der Kirchgemeinde Zürich zur Prüfung und zur Abnahme der Jahresrechnungen der Verbandsgemeinden und des Stadtverbands aus dem Rechnungsjahr 2018.

2 Die finanztechnische Prüfung der Jahresrechnungen gemäss Abs. 1 erfolgt durch die Revisionsstelle, welche die finanztechnische Prüfung der Jahresrechnung des Stadtverbands im Jahr 2018 besorgte. Die Verbandsgemeinden kündigen die Verträge mit den von ihnen mit der finanztechnischen Prüfung Beauftragten auf Ende des Rechnungsjahres 2018.

4. Rechtsfolgen

Art. 16. Grundsatz

1 Die Kirchgemeinde Zürich ist Rechtsnachfolgerin der Verbandsgemeinden und des Stadtverbands. Sie tritt auf den Zeitpunkt des Zusammenschlusses in sämtliche Rechte und Pflichten der Verbandsgemeinden und des Stadtverbands ein.

2 Die Aktiven und Passiven der Verbandsgemeinden und des Stadtverbands einschliesslich Grundstücke und Liegenschaften gehen im Zeitpunkt des Zusammenschlusses auf die Kirchgemeinde Zürich über. Auf diesen Zeitpunkt erfolgt auch die buchhalterische Zusammenlegung der Haushalte der Verbandsgemeinden und des Stadtverbands.

3 Ab dem Zeitpunkt des Zusammenschlusses haftet die Kirchgemeinde Zürich gegenüber Dritten allein für die von den Verbandsgemeinden und vom Stadtverband eingegangenen Verpflichtungen.

Art. 17. Personal

1 Die Kirchgemeinde Zürich übernimmt die im Zeitpunkt des Zusammenschlusses bestehenden Arbeitsverhältnisse der Angestellten der Verbandsgemeinden und des Stadtverbands zu den bisherigen Bedingungen.

2 Die Kirchgemeinde Zürich übernimmt auf den Zeitpunkt des Zusammenschlusses die bestehende Pensionskassenlösung der Verbandsgemeinden und des Stadtverbands.

Art. 18. Institutionen und interkommunale Zusammenarbeit

Die Kirchgemeinde Zürich tritt im Umfang der bisherigen Rechte und Pflichten die Rechtsnachfolge der Verbandsgemeinden und des Stadtverbands an bei:

- a. Zweckverbänden,
- b. gemeinsamen Anstalten,
- c. juristischen Personen des Privatrechts,
- d. Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen.

Art. 19. Legate, Sonderrechnungen, Stiftungen

1 Legate und Sonderrechnungen der Verbandsgemeinden und des Stadtverbands gehen mit dem Zusammenschluss in die Verfügungshoheit der Kirchgemeinde Zürich über.

2 Die Kirchgemeindeordnung stellt sicher, dass die Zweckbestimmungen von Legaten und Sonderrechnungen der heutigen Kirchgemeinden in der Kirchgemeinde Zürich ihre Gültigkeit bewahren und weiterhin eingehalten werden.

3 Kompetenzen der Verbandsgemeinden im Zusammenhang mit Stiftungen (z.B. Delegation von Stiftungsratsmitgliedern usw.) gehen an das durch die Kirchgemeindeordnung als zuständig bezeichnete Organ über.

Art. 20. Archive

Die Archive, die Pfarrarchive und kirchlichen Register der Verbandsgemeinden werden auf den Zeitpunkt des Zusammenschlusses geschlossen. Für die neue Kirchgemeinde werden ein neues Kirchgemeinearchiv, ein neues Pfarrarchiv und neue kirchliche Register eröffnet.

Art. 21. Hängige Geschäfte

1 Die Kirchgemeinde Zürich führt nach dem Zusammenschluss die hängigen Geschäfte der Verbandsgemeinden und des Stadtverbands weiter.

2 Der Vorstand sorgt zusammen mit den Kirchenpflegen der Verbandsgemeinden dafür, dass bei der Amtsübergabe an die Kirchgemeinde Zürich ein Verzeichnis der hängigen Geschäfte der Verbandsgemeinden und des Stadtverbands übergeben wird.

Art. 22. Auflösung des Stadtverbands

1 Die Auflösung des Stadtverbands erfolgt auf den Zeitpunkt des Zusammenschlusses.

2 Soweit dieser Vertrag nichts anderes bestimmt, richten sich die Rechtsnachfolge und die Liquidation des Stadtverbands nach dem Verbandsstatut.

5. Übergangsbestimmungen

Art. 23. Übergangsrecht

1 Die Regelungen des Stadtverbands und dieses Vertrags bleiben so lange anwendbar, bis sie durch entsprechende Regelungen der Kirchgemeinde Zürich ersetzt oder aufgehoben werden.

2 Der Vorstand legt fest, welche Regelungen der Verbandsgemeinden anwendbar bleiben, bis sie durch entsprechende Regelungen der Kirchgemeinde Zürich ersetzt oder aufgehoben werden.

Art. 24. Mitgliedschaften, Rechtserlasse, Verträge

Die Verbandsgemeinden unterbreiten dem Vorstand bis am 31. März 2018 ein vollständiges Verzeichnis mit ihren

- a) Mitgliedschaften gemäss Art. 18
- b) Rechtserlassen
- c) Verträgen mit Dritten

Art. 25. Verzögerung des Zusammenschlusses

1 Gelingt der Zusammenschluss nicht auf den 1. Januar 2019, so erfolgt er auf den Beginn des erstmöglichen Folgejahrs.

2 In diesem Fall entscheiden die Verbandsorgane und die Organe der Verbandsgemeinden über das weitere Vorgehen.